

## Entscheidungen höherer Behörden, Handels-, Gewerbs- und Wechselrecht betreffend.

V.

### Auslegung des Art. 80 der allg. deutschen Wechsel-Ordnung.

Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung enthält Art. 80 die Bestimmung, die Wechselverjährung (Art. 77—79) werde nur durch Behändigung der Klage und nur in Bezug auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet sei, unterbrochen. Seither war nun weder die Leipziger Handelswelt noch die Sachwalterschaft darüber in Zweifel, daß neben dieser Bestimmung der Wechsel-Ordnung noch die Vorschrift der Handelsgerichts-Ordnung vom 21. Decbr. 1682 sub V. bestehe, wornach „wenn Jemand einen Andern schriftlich oder mündlich vorzuladen bittet und die Deputirten befinden, daß die Sache dermaßen beschaffen, daß sie vor dieses Gericht gehörig, der Beklagte unverzüglich ohne Ertheilung einiger Frist, durch den geschworenen Boten, mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschieht, vorgefordert werden, und dergleichen mündliche Citation, ungeachtet keine schriftliche Klage mit überschicket, wenn nur der geschworene Gerichtsfroh hiervon gehörige Relation erstattet, und selbige von dem vereideten Actuario ad Acta gebührend registriret, die Wirkung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und dieweil auch Effectum interruptionis etc.“) allerdings habe ic.“ Neuerdings versuchte es aber doch ein Leipziger Schuldner, der wegen einer Wechselschuld innerhalb der gesetzlichen Wechselverjährungsfrist mehrmals mündlich vor das Handelsgericht vorgeladen, später aber, nach Ablauf dieser Frist, auf Grund der ausgestellten vier eignen Wechsel executiv belangt worden war, zu seiner Befreiung von dieser Schuldverbindlichkeit, unter Bezugnahme auf Art. 80 der Wechsel-Ordnung, die Behauptung aufzustellen, die Schuld sei für verjährt zu achten, da ihm innerhalb der Verjährungsfrist die Klage nicht schriftlich insinuiert worden sei. Der Handelswelt dürfte es von allgemeinem Interesse sein, zu erfahren, ob die entscheidenden Behörden auf diesen Einwand ein rechtliches Gewicht gelegt haben. Die Entscheidung des Handelsgerichts lautete für ihn ungünstig, er wurde auf das Fortbestehen der Vorschriften der Handelsgerichts-Ordnung verwiesen und in Erstattung der Prozeßkosten verurtheilt. Zwar appellirte er hiergegen, aber das k. Appellationsgericht zu Leipzig theilte die Ansicht des Handelsgerichts vollständig. Denn in dem unterm 15. Febr. 1861 gesprochenen Urtheil wurde der Bescheid des letzteren unter Verurtheilung des Appellanten in Erstattung der Kosten des Rechtsmittels lediglich bestätigt. Es heißt in den eingeschalteten Gründen: „die Ansicht der vorigen Instanz, daß der wechselseitige Anspruch aus den der Klage zu Grunde liegenden vier eigenen Wechseln nicht als verjährt zu betrachten sei, finde gegenüber dem Widerspruche des Beklagten in der Erwägung eine ausreichende Rechtfertigung, daß durch die in Art. 80 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung enthaltene Bestimmung, nach welcher die extinctive (erlöschende) Verjährung wechselseitlicher Forderungen nur durch Behändigung der Klage unterbrochen werden solle, die prozessualischen Vorschriften der Handelsgerichts-Ordnung über den in dem Handelsgerichtsprozeß zu beobachtenden, mit den gesammten Wirkungen einer sonstigen legalen Citation ausdrücklich versehenen Modus der Vorladung nicht als aufgehoben gelten können, da bekanntlich durch ein Gesetz, welches einen neuen allgemeinen Rechtsatz aufstelle, die früher getroffenen gesetzlichen Ausnahmen von der bestandenem seitherigen Rechtsregel nicht ohne weiteres mit außer Kraft gesetzt werden, dafern solches nicht aus dem ganzen Sinne und Zusammenhange der neuern Vorschriften sich ergebe, als wofür es in dem angegebeneu Gesetze an jedem Anhälte gebreche, sonach aber in dem vorliegenden Falle die Bl. ... beurkundeten, nach Maßgabe jener Prozeßvorschriften an den Beklagten ergangenen wiederholten Ladungen mindestens in so weit, als sie an den Beklagten persönlich bewirkt worden, für wohl geeignet anzusehen seien, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen, und da seit ihrem Erlaß bis zu der Bl. ... erfolgten Behändigung der neuerlich angestellten Executivklage eine volle Verjährungsperiode nicht abgelaufen, die vorgeschützte Ausflucht der Verjährung keine Beachtung verdiene; hiernächst sei zu der bei der zweiten Beschwerde beantragten Kostencompensation ein genügender Anlaß nicht geboten, da die vorbemerkte Rechtsfrage, von deren Beantwortung ausschließlich die Entscheidung des gegenwärtigen Prozeßes abhängig, keinem erheblichen Zweifel unterliege.“

Eine Berufung auf die Entscheidung des k. Oberappellationsgerichts in Dresden war in dem gegenwärtigen Falle wegen Mangels der appellablen Summe nicht zulässig.

\*) d. h. die Wirkung, die Verjährung zu unterbrechen.

### Stadttheater.

Die Tragödie „Wallensteins Tod“ kam am 29. Juni auf Veranlassung der Gastspiele des Herrn Pättsch und des Fräulein

Puls nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder zur Aufführung. Die Leistung des Herrn Pättsch als Wallenstein hat uns nicht weniger befriedigt, als das, was er in seiner ersten, einer ganz entgegen gesetzten Sphäre angehörenden Gastrolle gegeben hatte. Auch hier mußten wir in Herrn Pättsch den begabten und gebildeten Darsteller erkennen, der sich des Wesens und der Bedeutung seiner Aufgabe klar bewußt ist und auf deren Ausarbeitung — unbeschadet der Ursprünglichkeit seines Naturells — den größten Fleiß verwendet hat. Die Auffassung, in der Herr Pättsch den Wallenstein giebt, ist der Eigenthümlichkeit der Schillerschen Poesie überhaupt entsprechend, denn neben der Einfachheit und Natürlichkeit der Darstellung fehlte es dieser auch nicht an höher gehendem Schwung, innerer Wärme und Kraft. Nur an einigen wenigen Stellen, vornehmlich in der Scene mit den Pappenheim'schen Kürassieren, schien uns der Darsteller einen selbst für diese Situation zu herzlichen und milden Ton anzuschlagen. Was die Wiedergabe der zahlreichen großen und hochgestiegenen Momente der Rolle betrifft, so würde es schwer sein zu bestimmen, welchen von ihnen der Darsteller mehr als die anderen zur Geltung gebracht hätte. Wir können nur sagen, daß h. B. die Wiedergabe des Selbstgesprächs Wallensteins vor dem Erscheinen Wrangels, des berühmten Monologs im zweiten Act, der Scenen mit Terzky und Illo im dritten Act unser ganzes Interesse in Anspruch nahm und daß die Leistung des Gastes in den letzten Scenen mit der Terzky und mit Gordon einen tiefgehenden Eindruck hinterließ.

Auch über die Thelma des Fräul. Puls dürfen wir uns sehr anerkennend aussprechen. In den ersten Acten des dritten Theiles der großen Trilogie ist der Darstellerin dieser fast unerreicht schönen Rolle wenig Gelegenheit gegeben, sich hervorzuheben — und geschähe das dennoch, so wäre es nicht gut. Dafür aber fallen die prachtvolle Scene mit dem schwedischen Hauptmann und der Monolog desto schwerer ins Gewicht. Es gereicht Fräul. Puls zu besonderer Ehre, daß sie sich bei Lösung dieser großen Aufgabe bewährte. Der Monolog namentlich war es, mit dem die Darstellerin einen großen Erfolg errang, da sie dieses herrliche Gedicht mit schönem Verständniß und mit hochgehendem Schwung, dabei frei von allem äußeren und hohlen Pathos vortrug.

Am nächstfolgenden Abend erschien ebenfalls ein Kunstwerk höchsten Ranges auf der Bühne: Mozarts „Don Juan“. Die Aufführung der Oper war bis auf Weniges eine besonders gelungene, da die Repräsentanten der beiden am meisten in dem Vordergrund stehenden Hauptpartien, Herr Bertram und Herr Lück, sehr animirt waren, Herr Bernard (Ottavio) sich als Sänger von der vortheilhaftesten Seite zeigte und durch das Gastspiel der Frau Bertram als Donna Anna, wie durch die Neubefetzung der Partie der Zerlina durch Fräul. Karg die Vorstellung ein erhöhtes Interesse erhielt. Frau Bertram zählte die Donna Anna schon früher zu ihren besten Leistungen. Um vieles bedeutender erschien uns aber, sowohl was den Gesang als was geistige Durchdringung betrifft, diesmal ihre Donna Anna. Sehr hervorzuhoben sind die treffliche Auseinandersetzung des großen Recitativs und der feurige, dabei musikalisch correcte Vortrag der darauf folgenden Arie, wie der Sängerin auch die in musikalischer Beziehung so sehr große Schwierigkeiten bietende sogenannte Briefarie besonders glückte. — Auch diesmal wieder ist des Fräulein Karg sehr anerkennend zu gedenken. Sie gab die Zerlina hier zum ersten Male und hatte deshalb mit dieser so viele Voraussetzungen beanspruchenden Partie keinen leichten Stand. Auch abgesehen von ihrem sehr gewandten und anmuthigen Spiel, ward sie nicht minder dem musikalischen Theile der Rolle gerecht. Ihr Vortrag der beiden Arien und des Duetts mit Don Juan zeigte neben Reinheit der Intonation und Sicherheit auch geistiges Leben und gutes Verständniß, wie die Sängerin auch in den Ensembles ihren Part tüchtig durchführte. — Fräulein Rühr (Evoira) ließ die glänzendste Solonummer ihrer Partie, die große Arie weg; aber auch in den übrigen Nummern der musikalisch so reich ausgestatteten Rolle vermochte sie diese nicht zu gebührender Geltung zu bringen.

F. Gleich.

### Ein See-Aquarium.

In den nächsten Tagen wird Herr Kaufmann Gerlach zum Besuch seines See-Aquarium einladen. Dasselbe ist bereits in der Centralhalle aufgestellt und verspricht den Beschauern einen ganz besonderen Genuß, obgleich es selbstverständlich nur „das Meer im Glase“ sein kann. Die Absicht des Schauhalters ist, den Bewohnern seiner Vaterstadt eine Freude zu machen; denn wenn Herr Gerlach auch ein geringes Eintrittsgeld erheben wird, so steht dasselbe doch in gar keinem Verhältniß mit dem bedeutenden Aufwande an Geld und Mühe, welchen die Aufstellung eines See-Aquarium in einer Binnenstadt notwendiger Weise verursachen muß. Wenn man bedenken will, welche Arbeit es erfordert, die kleinen und zarten Seebiere lebend bis hierher nach Leipzig zu schaffen und in einer Weise aufzubewahren, daß sie wenigstens einige Tage hindurch am Leben erhalten bleiben, wird man dies erklärlich finden.

Herrn Gerlachs See-Aquarium hat bereits seine Geschichte